

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 9 | 27. Jahrgang | 25.08.2017

Inhalt

Wahlbekanntmachung	2
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017	3
Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln (Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung)	5
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	6
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	8
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“	10
Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet Gärtneriegelände“	11
Jahresabschluss 2016 - Bekanntmachung der SWS Energie GmbH	11
Jahresabschluss 2016 - Bekanntmachung der SWS Netze GmbH	12
Jahresabschluss 2016 - Bekanntmachung der SWS Telnet GmbH	13
Jahresabschluss 2016 - Bekanntmachung der REWA Stralsund GmbH	14
Informationen	15

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Wahlbekanntmachung

1. Am **24. September 2017**

findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

bis

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um

Uhr

in

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.



Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stralsund, den 03.08.2017

Die Gemeindebehörde
Im Auftrag

Klaus Gawoehns

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Wahlbezirke der Gemeinde **Hansestadt Stralsund**

wird in der Zeit vom **4. September 2017** bis **8. September 2017**

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in Stralsund, Ordnungsamt, Schillstr. 5-7

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.



Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **8. September 2017** bis **12.00** Uhr, bei der Gemeindebehörde

 (16. Tag vor der Wahl)

Hansestadt Stralsund
 Der Oberbürgermeister
 Ordnungsamt, Schillstr. 5-7
 18439 Stralsund
 im Dachgeschoss, Zimmer 302

Einspruch einlegen.

Der Zugang ist barrierefrei.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.09.2017** eine Wahlbenachrichtigung.

 (21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **15 Vorpommern – Rügen / Vorpommern – Greifswald I**

 (Nummer und Name)

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 3. September 2017**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **8. September 2017**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017** 18.00 Uhr,

 (2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.



Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stralsund, den 03.08.2017

Die Gemeindebehörde
Im Auftrag

Klaus Gawoehns

Satzung der Hansestadt Stralsund zur Kostenbeteiligung an den Lernmitteln (Lernmittel-Kostenbeteiligungssatzung) Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0647 vom 06.07.2017

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und § 22 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl., S. 777), des § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVOBl., S. 462) sowie der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln – Grenzbetragsverordnung vom 11.07.1996 (GVOBl., S. 574) folgende Satzung:

§ 1 – Gegenstand der Kostenbeteiligung

Die Hansestadt Stralsund erhebt für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge.

§ 2 – Höhe der Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag pro Schüler und Schuljahr wird auf 30,68 Euro festgesetzt.

§ 3 – Kostenpflichtiger

Zur Zahlung der Kostenbeiträge sind diejenigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, deren Kinder öffentliche Schulen der Hansestadt Stralsund besuchen. Volljährige Schüler an öffentlichen Schulen der Hansestadt Stralsund sind ebenfalls zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet.

§ 4 – Art und Fälligkeit der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge werden jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres fällig und als Pauschale erhoben. Bei Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen in einer gesonderten Einrichtung nur temporär in der Hansestadt Stralsund beschult werden, erfolgt eine halbjährliche Abrechnung. Unabhängig von der Dauer der Anwesenheit des Schülers wird je Schulhalbjahr die Hälfte des unter § 2 genannten Betrages geltend gemacht.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1998 außer Kraft.

Stralsund, 08.08.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08. August 2017 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 08.08.2017



Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 06.07.2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 wird wie folgt geändert:

In dem Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse 0

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 1

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese“ mit den Zusätzen „Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ und „Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)“ wird hinzugefügt.



Reinigungsklasse 3

- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S0

- Die „Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S3

- Die „Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse W

- Die „Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Stralsund, 02.08.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.08.2017 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 02.08.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 06.07.2017 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Europa M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die ermittelte Meterzahl bei weniger als 50 cm auf den vollen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm auf den vollen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung (Reinigungsklassenverzeichnis) diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungsklasse 0	1,30 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 1	2,60 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 2	5,20 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 3	7,80 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse 7	18,19 Euro	1,64 Euro
Reinigungsklasse S0	1,30 Euro	-
Reinigungsklasse S2	5,20 Euro	-
Reinigungsklasse S3	7,80 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,64 Euro

Das Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015 ist, wird wie folgt geändert:

Reinigungsklasse 0

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)“ wird hinzugefügt.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 1

- Die „Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese“ mit den Zusätzen „Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ und „Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)“ wird hinzugefügt.



Reinigungsklasse 3

- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird gestrichen.
- Die „Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S0

- Die „Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Ein- und Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse S3

- Die „Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse W

- Die „Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)“ wird gestrichen.
- Der „Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Stralsund, 02.08.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.08.2017 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 02.08.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplans Nr. 58 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“
Beschluss-Nr. 2017-VI-05-0646**

Die in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 06. Juli 2017 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 58 „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,8 ha befindet sich im Stadtteil "Knieper Nord", zwischen dem Heinrich-Heine-Ring, der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Lion-Feuchtwanger-Straße und der Kedingshäger Straße. Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Freitag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

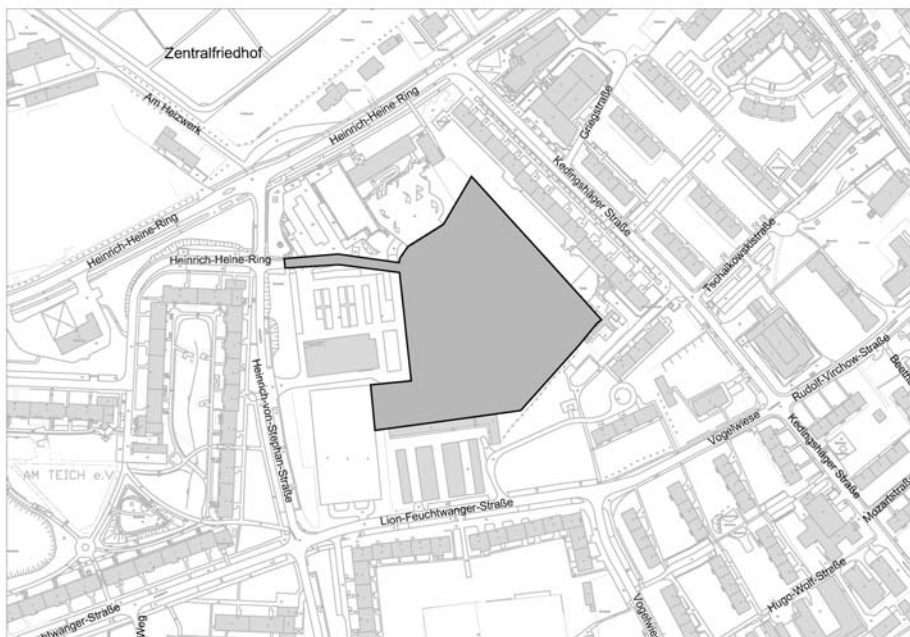
Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 11. August 2017

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Heinrich-von-Stephan-Straße“





**Benennung von Straßen in der Hansestadt Stralsund
im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet Gärtneriegelände“
Beschluss-Nr. 2017-VI-04-0620 vom 18.05.2017**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die zu benennenden Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet Gärtneriegelände“ werden benannt:

Planstraße A – „Ahornstraße“
Planstraße B – „Am Stausee“.

Stralsund, 18.05.2017

Im Auftrag ..



**Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Energie GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2016 der SWS Energie GmbH wurde durch die Baker Tilly AG geprüft und am 5. Mai 2017 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Energie GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie Nachweise für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den ge-



setzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Baker Tilly AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Dr. Siegfried Friedrich Michael Napierski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Energie GmbH hat am 30.06.2017 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2016 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2016 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 am 10.07.2017 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 2209 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 10.07.2017

gez. Andreas Mayer gez. Steffen Rohr
Geschäftsführer Geschäftsführer

Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Netze GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2016 der SWS Netze GmbH wurde durch die Baker Tilly AG geprüft und am 20. April 2017 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Netze GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie Nachweise für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind



und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Baker Tilly AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Dr. Siegfried Friedrich Michael Napierski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Netze GmbH hat am 6. Juli 2017 den Jahresabschluss 2016 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 am 10.07.2017 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 7309 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 10.07.2017

gez. Heiko Bischof
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2016
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Telnnet GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2016 der SWS Telnnet GmbH wurde durch die Baker Tilly Roelfs AG geprüft und am 7. März 2017 mit folgendem Bestätigungs-vermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Telnnet GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Entsprechend § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.d. § 53 Abs.1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der SWS Telnnet GmbH, Stralsund, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätig-



keit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben darüber hinaus keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Baker Tilly Roelfs AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Schwerin

Michael Napierski Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 am 19.07.2017 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 5009 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 18.07.2017

gez. Martin Sekulla
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2016 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz **Bekanntmachung der REWA Stralsund GmbH**

H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung

- I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 30. März 2017 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH, Stralsund, zum 31. Dezember 2016 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.



Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

II. Schlussbemerkung

Diesen Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

III. Die Gesellschafterversammlung der REWA Stralsund GmbH hat am 30.05.2017 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2016 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2016 mit dem Lagebericht festgestellt.

IV. Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der REWA Stralsund GmbH, Bauhofstraße 5 in Stralsund, ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 im August 2017 im elektronischen Bundesanzeiger unter der HRB-Nr. 1743 veröffentlicht wird.

Stralsund, 15. August 2017

gez. Müller
Geschäftsführer

INFORMATIONEN

Zustellung der Wahlbenachrichtigungen bis zum 3. September

Das Wahlbüro der Hansestadt Stralsund teilt mit, dass die Briefe mit den Wahlbenachrichtigungen zur Bundestagswahl am 24.09.2017 bis zum 3. September zugestellt werden.

Ab Montag, 28. August, ist das Briefwahlbüro in der Schillstraße 5-7 zu den Öffnungszeiten des Ordnungsamtes geöffnet: **montags** 8 – 12 Uhr, **dienstags** 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, **mittwochs** nach Vereinbarung, **donnerstags** 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr, **freitags** 8 – 12 Uhr.



Dort können Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen persönlich abholen oder gleich an Ort und Stelle per Briefwahl ihre Stimmen abgeben. Dazu sind die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweisdokument mitzubringen. Die Briefwahlunterlagen können aber auch mitgenommen und entgeltfrei an das Wahlbüro zurückgeschickt werden.

Die Briefwahlunterlagen können ab sofort auch formlos schriftlich beantragt werden, per Post an das Wahlbüro, PF 2145, 18408 Stralsund oder per E-Mail an wahlen@stralsund.de. Die Unterlagen werden an die gewünschte Adresse im In- oder auch im Ausland verschickt. Die Rücksendung an das Wahlbüro ist entgeltfrei.

Telefonisch erreichen Sie das Briefwahllokal unter 03831/252 444.

Nähere Informationen finden Sie hier: http://www.stralsund.de/buerger/rathaus/Bundestagswahl_2017/Briefwahl/

Ostmole: Erste vorbereitende Arbeiten haben begonnen

Die erste vorbereitende Arbeiten für den Neubau der Ostmole auf der Insel Dänholm haben begonnen.

Dafür wurde zunächst der bereits gesperrte äußerste Steg abgerissen, an dessen Stelle der neue Wasserwanderrastplatz entsteht. Weitere Abrissarbeiten folgen in den kommenden Wochen an der Ostmole und dem Zugangssteg.

Außerdem werden als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft im späteren Verlauf die zwei kreisrunden Beton-Senkkästen im Strelasund abgebrochen und zu Riffen umgebaut.

In enger Kooperation mit der bauausführenden Firma befasst sich anschließend an die Abbrucharbeiten ein Munitionsbergungsunternehmen mit der Sondierung des gesamten zukünftigen Baugebietes. Wann hier die Arbeiten abgeschlossen sein werden, ist derzeit noch nicht abzusehen, weil alle örtlichen Umstände und Gegebenheiten erst vor Ort erkundet werden können. Im Anschluss daran beginnen für das insgesamt rd. 7,4 Mio. Euro teure Projekt die Rammarbeiten für Gründungspfähle und Spundwandkästen.

Notwendig ist die komplette Sanierung, weil die bisherige Ostmole schon seit Jahren völlig marode ist und nur noch eingeschränkt nutzbar war.

Zudem werden ca. 25 Liegeplätzen für einen Wasserwanderrastplatz und ein Anleger für Flusskreuzfahrtschiffe gebaut.

Kostenloses Branchenverzeichnis auf www.stralsund.de

Das Amt für Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing möchte daran erinnern, dass sich Stralsunder Gewerbetreibende im Branchenverzeichnis der Stadt auf www.stralsund.de kostenlos eintragen können.

Die Adresse dorthin lautet: stralsund.de/branchenverzeichnis

Die Eintragung erfolgt jeweils für ein Jahr und kann später genauso unproblematisch (gleichfalls kostenfrei) jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Alles was zu tun ist: eine Rubrik wählen, Daten eintragen, ein Bild oder Logo hochladen und abschicken. Dieses Angebot gilt natürlich auch für Unternehmen aus der Region im 20 km Radius um Stralsund.

Bei Fragen rufen Sie Rainer Lange an, Telefon 03831 252 723 oder Sie schicken eine E-Mail an rlange@stralsund.de.

Nutzen Sie diesen Service und geben ihn gern auch an andere Unternehmer weiter!

Spielplatz Alte Richtenberger Straße: Bauarbeiten gehen weiter

Im letzten Jahr wurde mit der Umgestaltung des Spielplatzes in der Alten Richtenberger Straße begonnen. Anfang September soll es nun endlich weitergehen. Der ehemals gepflasterte und zu kleine Basketball-Platz wird zu einer größeren Asphaltspielfläche. Für kleine und größere Kinder werden Hangelkarussell, Schaukel, Stehkarussell, Reck, Federgerät und Schwebelband aufgestellt.

Im Vorfeld dieser Maßnahmen wurde bereits die alte Schaukel demontiert. Anschließend erfolgt nun das Aufnehmen der Plattenfläche.

Nach Abschluss der Umbaumaßnahmen im Herbst dürfen sich alle auf eine feierliche Eröffnung des neu gestalteten Spielplatzes freuen.